

## Gemeinde Süderhastedt

### 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Kindergarten an der Schulstraße“

für das Gebiet „des Kindergartens, Ecke Westblick und Schulstraße 12“

(aufgestellt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a (1) Nr. 1 BauGB)

Bearbeitungsstand: § 13 (2) Nr. 2 und 3 BauGB, 12.12.2011  
Bvh.-Nr.: 11026

## Entwurf der Begründung

### Auftraggeber

Gemeinde Süderhastedt  
über das Amt Burg-St. Michaelisdonn  
Holzmarkt 7, 25712 Burg

### Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp  
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf  
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02  
mail@planungsbuero-philipp.de

# Inhaltsverzeichnis

1.	Lage, Planungsanlass und Planungsziele	1
2.	Planerische Vorgaben	2
2.1	Landesplanung	2
2.2	Regionalplanung	2
2.3	Landschaftsplanung	2
2.4	Flächennutzungsplan und Bebauungsplan	3
3.	Erläuterung der Planfestsetzungen	3
3.1	Art und Maß der Nutzung	3
3.2	Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche	4
3.3	Grünordnung	4
3.3.1	Artenschutz	4
3.3.2	Vermeidung, Minimierung und Ausgleich	5
3.4	Immissionsschutz	6
3.5	Denkmalschutz	7
4.	Verkehrerschließung	7
5.	Technische Infrastruktur	8
5.1	Versorgung	8
5.2	Entsorgung	9
6.	Bodenordnende Maßnahmen, Eigentumsverhältnisse	9
7.	Flächenbilanzierung	9
8.	Kosten	10

# Gemeinde Süderhastedt

## 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Kindergarten an der Schulstraße“

für das Gebiet „des Kindergartens, Ecke Westblick und Schulstraße 12“

## Entwurf der Begründung

### 1. Lage, Planungsanlass und Planungsziele

Das Gebiet der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Kindergarten an der Schulstraße“ liegt im Zentrum der Gemeinde Süderhastedt an der Schulstraße an der Straßenecke Schulstraße / Westblick. Gegenüber dem Plangebiet mündet die Kirchstraße in die Schulstraße ein.

Das Plangebiet umfasst insbesondere das Grundstück des Kindergartens in der Schulstraße 12. Es handelt sich um Flurstück 52 der Flur 6 in der Gemeinde und Gemarkung Süderhastedt. Darüber hinaus wurde ein untergeordnetes Teilstück der Straße Westblick in das Plangebiet einbezogen. Das Plangebiet ist insgesamt ca. 3.400 m<sup>2</sup> groß.

Das Gebiet wird überwiegend als Kindergarten genutzt. Östlich und westlich des bestehenden Kindergartens stehen Garagen, die derzeit noch durch die Gemeinde genutzt werden. Der mittlere Bereich hinter dem Gebäude dient als Spielfläche des Kindergartens.

Das bestehende Gebäude des Kindergartens Süderhastedt soll abgebrochen werden und durch einen Neubau nach neuestem Qualitätsstandard für Kindertagesstätten neu errichtet werden. Für die Bauzeit soll das alte Kindergartengebäude noch weiter genutzt werden. Die Nebengebäude werden ebenfalls vollständig abgerissen.

Der Neubau ist weiterhin für 2 Gruppen konzipiert. Neben der Regelgruppe ist zukünftig eine Familiengruppe mit neuen Betreuungsplätzen auch für unter 3-Jährige vorgesehen. Der Anbau einer 3. Gruppeneinheit soll planerisch vorsorglich berücksichtigt werden, ist aber derzeit nicht konkret beabsichtigt.

Der Neubau soll um ca. 20 m nach Nordwesten verschoben werden und parallel zur dortigen Grundstücksgrenze verlaufen. Dadurch sind die Gruppenräume so in Süd-Ost-Richtung ausgerichtet, dass eine optimale Belichtung durch Sonnen-Tageslicht gewährleistet ist. Auf dem Platz des ehemaligen Kindergartens entsteht nach Abriss eine neue Spielplatzfläche, die sich zum öffentlichen Straßenraum der L 141 hin öffnet und anders als bisher in den öffentlichen Raum einbezogen ist.

Vorab hat eine Überprüfung ergeben, dass das bestehende Gebäude auch unter energetischen Gesichtspunkten nicht wirtschaftlich erneuert und modernisiert werden kann.

Die Neuerrichtung eines Kindergartens südlich der Schule an der Jahnstraße wurde aufgrund zu hoher Erschließungsaufwendungen und ungünstiger Fußweegeanbindung wieder verworfen. Vor diesem Hintergrund hat sich die Gemeinde entschieden, das Kindergartengebäude auf der bestehenden Fläche des Kindergartens neu zu errichten.

## 2. Planerische Vorgaben

### 2.1 Landesplanung

Süderhastedt liegt gemäß Landesentwicklungsplan 2010 (LEP) im ländlichen Raum. Westlich der Ortslage schließt ein Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft an. Auf Ziffer 4.3 ‚Kinder, Jugendliche und Familien‘ des LEP wird hingewiesen.

### 2.2 Regionalplanung

Gemäß Regionalplan für den Planungsraum IV 2005 (RP IV) grenzt Süderhastedt an ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. Die Gemeinde Süderhastedt hatte Ende 2003 insgesamt rund 860 Einwohner, liegt als Knotenpunkt diverser Landesstraßen sehr verkehrsgünstig und verfügt über eine Grundschule und einen Kindergarten.

### 2.3 Landschaftsplanung

Schutzgebiete gemäß Karte 1 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum IV (LRP IV) werden in Süderhastedt großräumig nicht tangiert. Das nächst-gelegene FFH-Gebiet befindet sich in 3 km Entfernung zum Plangebiet.

Gemäß Karte 2 ist der Bereich der Ortslage und des weiteren Umgebungsbereichs großräumig als Gebiet mit besonderer Erholungseignung ausgewiesen. Westlich an die Ortslage schließt ein ‚Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 18 LNatSchG (a. F.) als Landschaftsschutzgebiet erfüllt‘ an. Im weiteren schließen ‚Strukturreiche Kulturlandschaftsausschnitte‘ an.

Die Gemeinde Süderhastedt verfügt über einen festgestellten Landschaftsplan aus dem Jahr 2000. Das Plangebiet ist als Siedlungsfläche ausgewiesen worden.

## 2.4 Flächennutzungsplan und Bebauungsplan

Der Bereich des Plangebietes wurde im Rahmen der Flächennutzungsplanaufstellung im Jahr 1960 als Dorfgebiet dargestellt. Der Bereich der Schulstraße (L 141) ist gemischt strukturiert, der Westblick weist überwiegend Wohnbebauung auf. Nordöstlich grenzt ein Reit- und Pensionsstall als landwirtschaftliche Nebenerwerbsstelle an. Der Ausgangsbauungsplan weist angrenzend teilweise Dorfgebiet (MD) und teilweise Allgemeines Wohngebiet (WA) aus.

Die Fläche des Kindergartens ist als Fläche für den Gemeinbedarf –Kindergarten- sowie als Grünfläche –Spielplatz- festgesetzt. Eine geplante Fußwegeverbindung zwischen der Schulstraße und dem Westblick, wie im Ausgangsbauungsplan vorgesehen, wurde nicht realisiert. Die Baugrenzen wurden auf den südlichen Teil des Grundstücks begrenzt.

Zur Umsetzung des Planungsziels ist die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 erforderlich. Der vorliegende Bebauungsplan ist aus dem geltenden Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Bereich des Plangebiets liegt zentral in der Gemeinde, grenzt an vorhandene Bebauung, wird selbst überwiegend bereits als Kindergarten genutzt und durch den Bebauungsplan Nr. 3 überplant. Es handelt sich mit dem Neubau des Kindergartens um die Nachverdichtung eines bereits überwiegend bebauten Bereichs. Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 wird deshalb im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a aufgestellt.

Der Bebauungsplan trägt dem Bedarf an Investitionen zur Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Infrastrukturvorhaben und damit im weiteren auch der Erhaltung und Sicherung von Wohnraum in der Region Rechnung. Die zu erwartende zulässige Grundfläche beträgt ca. 1.200 m<sup>2</sup>. Die Durchführung eines UVP-pflichtigen Vorhabens ist nicht beabsichtigt. FFH-Gebiete oder Europäische Vogelschutzgebiete werden nicht tangiert. Ausschlusskriterien zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens liegen mithin nicht vor.

## 3. Erläuterung der Planfestsetzungen

### 3.1 Art und Maß der Nutzung

Der Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 wird neben den öffentlichen Verkehrsflächen ausschließlich als Fläche für den Gemeinbedarf –Kindergarten- festgesetzt. Hier soll entsprechend des Planungsziels eine Kindertagesstätte neu errichtet werden. Das bestehende Kindergartengebäude sowie einige Garagen werden abgerissen.

Das Kindergartengebäude soll eine Grundflächenzahl von 0,4 nicht überschreiten. Hierin ist bereits eine Erweiterungsoption berücksichtigt. Gemäß § 19 (4) Satz 2 BauNVO darf die zulässige Grundfläche für Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahr-

ten und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zu 50 vom Hundert überschritten werden. Daraus ergibt sich eine zulässige Gesamtversiegelung von ca. 1.800 m<sup>2</sup>.

Die Vollgeschosszahl wird analog zur umgebenden Bebauung des Bebauungsplans Nr. 3 „Auf dem ehemaligen Schulhof“ auf maximal ein Vollgeschoss (I) begrenzt. Die Firsthöhe wird unter Berücksichtigung einer möglichen Solarenergienutzung auf maximal 8,5 m festgeschrieben.

Als Bezugspunkt für die Firsthöhe wird eine mittlere Geländehöhe von 13,5 m festgesetzt. Der Höhenbezugspunkt wurde aus den nächstgelegenen Schmutzwasserschächten im Bereich der Straße Westblick interpoliert. Eine Vermessung des Geländes ist nicht erfolgt.

## 3.2 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

Es wird offene Bauweise festgesetzt. Die überbaubare Grundstücksfläche ist in der Planzeichnung durch Baugrenzen definiert. Die Baugrenzen halten zu der öffentlichen Straßenverkehrsfläche im Süden 5,0 m Abstand und im Westen aufgrund der festgesetzten öffentlichen Parkflächen 8,0 m Abstand bzw. 3,0 m Abstand zu den Stellplätzen ein. Im Bereich vorhandener Knicks wird ebenfalls ein Abstand von 5,0 m zur Grundstücksgrenze im Übrigen ein Abstand von 3,0 bis 5,0 m festgesetzt.

## 3.3 Grünordnung

Das Plangebiet weist allgemeine Bedeutung für Natur und Landschaft auf. Randlich im Nordosten und im Osten befindet sich ein Knick, im Südosten befindet sich im Bereich einer Auffahrt auf dem vorhandenen Knick ein großer Einzelbaum, der im Landschaftsplan als landschaftsbestimmender Einzelbaum –Stieleiche- ausgewiesen worden ist.

Die vorhandenen Knicks liegen mittig auf der Grenze und werden in einer geschätzten Breite von 1,25 m bzw. 1,5 m nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Der zu erhaltende Einzelbaum wird entsprechend des Landschaftsplans als zu erhalten festgesetzt.

Angrenzend an die festgesetzten Knicks sind zum Schutz und zur freien Entfaltung der Knicks in einem Bereich von 2 m Abstand zum festgesetzten Knickfuß bauliche Anlagen und Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO sowie Stellplätze und Garagen nach § 12 BauNVO unzulässig. Höhenveränderungen wie Aufschüttungen oder Abgrabungen sind unzulässig. Zulässig ist die Errichtung von offenen Einfriedigungen.

### 3.3.1 Artenschutz

Zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Aussagen zur

Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten bei Realisierung der Planung erforderlich.

Für den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 ist festzustellen, dass aufgrund der Naturferne, des unterdurchschnittlichen Lebensraumangebots und des Pflegezustands der Planbereichsflächen insgesamt mit einem geringen Vorkommen von Brutvögeln zu rechnen ist.

Flüge von Fledermäusen über das Plangebiet erscheinen möglich. Jedoch ist das Plangebiet aufgrund vergleichsweise gering zu erwartender Insektenaufkommen als Jagdgebiet nicht attraktiv. Aufgrund der Wirkungen des Vorhabens sind Beeinträchtigungen fliegender Fledermäuse nicht anzunehmen.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten wie Wochenstuben oder Winterquartiere von Fledermäusen im Plangebiet sind aufgrund fehlender Strukturen unwahrscheinlich. Mögliche, gelegentlich genutzte Tagesverstecke sind nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des Artenschutzrechtes zu werten. Das Vorkommen sonstiger Geschützter Arten ist nicht wahrscheinlich.

Die vorhandenen Knicks im Plangebiet werden vollständig erhalten, die große Stieleiche ist ebenfalls zu erhalten. Baumaßnahmen im Wurzelbereich der Eiche sind weder erforderlich noch vorgesehen. Artenschutzrechtliche Belange sind nach Augenscheinahme nicht betroffen. Ein vertiefender Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag wird nicht für erforderlich gehalten.

Die notwendige Rodung von kleineren Einzelbäumen sollte innerhalb der Vegetationsruhe, also außerhalb der Brutzeit zwischen dem 01.10. und dem 14.03. erfolgen. Die vorstehende Regelung gilt gemäß § 27 a ‚Gehölzpflege‘ des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) unmittelbar.

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz zum Artenschutz nicht berührt werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 (5) BNatSchG) werden nicht erforderlich.

### 3.3.2 Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

Eingriffe in Natur und Landschaft sind so weit wie möglich zu vermeiden oder zu minimieren. Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Unter Vermeidung ist jedoch nicht Verzicht auf das Vorhaben als solches zu verstehen. Zu untersuchen ist jedoch die Vermeidbarkeit einzelner seiner Teile und die jeweils mögliche Verringerung der Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Planungsziel ist die Neuerrichtung eines Kindergartens bei Abriss des bestehenden Kindergartens auf gleicher Fläche. Die Flächen liegen im Bereich der Ortslage von Süderhastedt.

Die Inanspruchnahme neuer, bislang landwirtschaftlicher Flächen im Außenbereich kann vollständig vermieden werden. Auf vorhandene Erschließungsstrukturen kann

zurückgegriffen werden, so dass auch diesbezüglich keine zusätzlichen neuen Flächen entwickelt werden müssen.

Bestehende Gehölzstrukturen um Randbereich der Fläche sind zu erhalten. Die Einbindung des Plangebietes in das Landschaftsbild bleibt gewahrt. Durch die Planung werden bei einer zulässigen Grundflächenzahl von 0,4 im Bereich der Kindertagesstätte maximal 1.800 m<sup>2</sup> versiegelt. Aktuell beträgt der Versiegelungsgrad durch vorhandene Gebäude etwa 620 m<sup>2</sup> zzgl. der partiellen Versiegelung der Freiflächen. Die öffentlichen Straßenverkehrsflächen bleiben gegenüber dem Status Quo unverändert.

Im beschleunigten Verfahren gelten bei einer zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 m<sup>2</sup> (hier ca. 1.200 m<sup>2</sup>) Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig (vgl. § 13 a (2) Nr. 4 BauGB). Ausgleichsmaßnahmen werden insoweit nicht erforderlich.

### 3.4 Immissionsschutz

Die Landesstraße 141 ist in der Verkehrsmengenkarte 2005 des Landes Schleswig-Holstein auf Höhe der Zählstelle Frestedt mit einem Verkehrsaufkommen (DTV) von 1.379 Fahrzeugen täglich bei einem Lkw-Anteil von ca. 12 % verzeichnet.

Angrenzend an die Landesstraße werden die Grenzwerte der Straßenverkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) für Dorf- und Mischgebiete am Tag nach 7 m Abstand und nachts bei 9 m Abstand zur Fahrbahnmitte bzw. 5 m Abstand zur Grundstücksgrenze eingehalten.

Die Orientierungswerte der DIN 18005 ‚Schallschutz im Städtebau‘ für Dorf- und Mischgebiete von 60 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts werden tags bei 16 m Abstand und nachts bei 20 m Abstand von der Fahrbahnmitte der L 141 eingehalten (jeweils bei einer Aufpunkthöhe von 5,0 m über OK Fahrbahn).

Durch die Festsetzung der Baugrenze von 5 m zur Grundstücksgrenze werden die Grenzwerte der Straßenverkehrslärmschutzverordnung sicher eingehalten. Die Orientierungswerte für Dorf- und Mischgebiete werden im Bereich der Landesstraße 141 überschritten. Insofern sollen Maßnahmen zum Schallschutz getroffen werden.

Schutzmaßnahmen in Form von aktivem Lärmschutz sind an der Schulstraße aus Belegenheitsgründen nicht möglich. Es entspricht gerade dem Konzept der Gemeinde, neben der Orientierung des Gebäudes zur Sonne auch den Spielplatzbereich mehr zum öffentlichen Raum hin zu öffnen.

Die Anforderungen an den passiven Schallschutz zum Schutz von Gruppenräumen, denen ein ähnlicher Schutz zukommt wie Unterrichtsräumen oder Wohnnutzungen sowie von Büronutzungen vor Verkehrslärm ergeben sich aus DIN 4109.

Der maßgebliche Außenlärmpegel für den Verkehrslärm ergibt sich aus dem um 3 dB(A) erhöhten Beurteilungspegel tags. Berechnungsgrundlage bilden die Ver-



kehrbelastungen im Prognosefall. Hier wurde von 1 % Steigerung pro Jahr bis zum Jahr 2031 ausgegangen. Da eine Dachgeschossnutzung nicht vorgesehen ist, erfolgte die Berechnung für eine Aufpunkthöhe von 2,5 m.

Zum Schutz vor Straßenverkehrslärm sind Räume, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, insbesondere Wohn- und Schlafräume, Unterrichtsräume oder im vorliegenden Fall Gruppenräume sowie Büroräume und ähnliche stöempfindliche Räume mit passiven Schallschutzmaßnahmen zu versehen.

Die schalltechnischen Eigenschaften der Gesamtkonstruktion (Wand, Fenster, Lüftung) müssen den Anforderungen des jeweiligen Lärmpegelbereichs gemäß DIN 4109:1989-11 entsprechen. Den Lärmpegelbereichen sind die gemäß Tabelle 8 der DIN 4109 erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maße  $R'_{w,res}$  zugeordnet.

Lärmpegelbereich gemäß DIN 4109 entsprechend Planzeichnung	Erforderliches resultierendes Schalldämm-Maß $R'_{w,res}$ in dB	
	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Unterrichtsräume und ähnliches	Büroräume und ähnliches
III	35	30
IV	40	35

Für Aufenthaltsräume ohne Sichtverbindung zur Schulstraße (L 141) kann das erforderliche resultierende Schalldämm-Maß  $R'_{w,erf}$  um 5 dB vermindert werden.

### 3.5 Denkmalschutz

Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler sind durch die Umsetzung der vorliegenden Planung derzeit nicht zu erkennen.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gemäß § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

## 4. Verkehrserschließung

Das Plangebiet liegt innerhalb der Ortsdurchfahrt an der L 141 (Schulstraße) und ist damit unmittelbar an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden.

Die Erschließung des Grundstücks erfolgt zukünftig vornehmlich von der Straße Westblick aus. Hier sind aktuell 6 öffentliche Parkplätze vorhanden. Die Park- und Stellplätze sollen neu strukturiert werden.

Die derzeitige Parkplatzfläche wird weiterhin als öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung –öffentliche Parkfläche- festgesetzt. Der zukünftige Eingangsbereich des Kindergartens sollen jedoch von Park- und Stellplätzen freigehalten werden. Hier sollen deshalb zukünftig nur noch 3 öffentliche Parkplätze verbleiben. Darüber hinaus sind zusätzliche Stellplätze anzulegen.

Der Ausgangsbauungsplan sieht im Bereich der Straße Westblick innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche 3 öffentliche Parkplätze vor, die in der festgesetzten Form nicht realisiert wurden und auch zukünftig nicht realisiert werden können. Zur Korrektur wurde die öffentliche Straßenverkehrsfläche bis zur Fahrbahnmitte in den Bebauungsplan aufgenommen.

Der unmittelbare Einmündungsbereich der Straße Westblick in die Schulstraße soll aus Verkehrssicherheitsgründen von Zufahrten freigehalten werden. Zu diesem Zweck wurde ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt jeweils in einer Tiefe von 20 m zum Fahrbahnrand der Straße Westblick bzw. zum Fahrbahnrand der Schulstraße festgesetzt.

Im Bereich der Einmündung in die Schulstraße ist ein Sichtfeld von Bebauung freizuhalten. Die im Einmündungsbereich der Straße Westblick in die Schulstraße (L 141) dargestellten Sichtfelder sind von jeglicher Bebauung und Sicht behindernder Bepflanzung von mehr als 0,70 m Höhe über der Fahrbahnoberkante der L 141 dauerhaft freizuhalten.

Eine Verbreiterung der Fußwege auf 2,5 m im Bereich des Kindergartens ist zur Verbesserung des Fußgängerverkehrs zu empfehlen, wird jedoch nicht verbindlich festgesetzt.

## 5. Technische Infrastruktur

### 5.1 Versorgung

Die Versorgung des Gebietes mit Strom und Gas erfolgt durch die E.ON Hanse AG. Über das Grundstück verläuft östlich des bestehenden Kindergartengebäudes in Richtung Erschließungsweg des Westblicks eine Niederspannungsleitung. Weitere Leitungen liegen auf dem Grundstück des Kindergartens parallel zur Straße Westblick. Die Leitungen sind während des Baus zu schützen oder in Abstimmung mit der E.On Hanse AG zu verlegen.

Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch Anschluss an das zentrale Leitungsnetz des Wasserverbandes Süderdithmarschen. Die Deutsche Telekom stellt das Telekommunikationsnetz sicher.

## 5.2 Entsorgung

Die Entsorgung des Schmutz- und Regenwassers erfolgt durch Anschluss an das bestehende Mischwasser-Leitungsnetz im Bereich des Erschließungsweges zum Wendehammer des Westblicks und wird von dort der gemeindlichen Kläranlage zugeleitet.

Die Abfallbeseitigung ist durch die Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Dithmarschen geregelt und wird durch die Abfallwirtschaftsgesellschaft Dithmarschen mbH (AWD) sichergestellt.

## 6. Bodenordnende Maßnahmen, Eigentumsverhältnisse

Die Flächen befinden sich im Eigentum der Gemeinde Süderhastedt. Bauherr und Kostenträger der Maßnahme ist die Gemeinde Süderhastedt. Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich und nicht vorgesehen.

## 7. Flächenbilanzierung

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 3.400 m<sup>2</sup>. Es gliedert sich wie folgt:

Fläche für den Gemeinbedarf –Kindergarten-	3.010 m <sup>2</sup>	89,1 %
Öffentliche Verkehrsfläche	270 m <sup>2</sup>	8,0 %
-Öffentliche Parkfläche-	100 m <sup>2</sup>	2,9%
Gesamt:	3.380 m <sup>2</sup>	100,0 %

Die zulässige Grundfläche gemäß § 19 (2) BauNVO beträgt bei einer GRZ von 0,4 für den Kindergarten rund 1.200 m<sup>2</sup>.

## 8. Kosten

Die Planungskosten sind in den Haushalt der Gemeinde eingestellt. Die Neubau- und Erschließungskosten trägt die Gemeinde. Die Erschließungsaufwendungen zur Herstellung zusätzliche Stellplätze und Erneuerung der Gehwege sind in den Gesamtinvestitionskosten enthalten. Die Realisierung soll unter Verwendung öffentlicher Fördermittel durchgeführt werden. Die Förderung der Maßnahme wurde zwischenzeitlich gebilligt.

Gemeinde Süderhastedt, \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister